

**Ergänzungsbestimmungen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
zur  
Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher  
AV d. JM vom 10. Dezember 1968 (2344 - I B. 65)  
- JMBl. NW. S. 278 -  
in der Fassung der AV d. JM vom 17. Juni 2003 (2344 - I B. 129)**

Historie

---

**Erster Teil**

§ 274  
**Ausschließung von der dienstlichen Tätigkeit**  
(zu § 2)

Für die Ausschließung des Gerichtsvollziehers von Amtshandlungen, die nicht in die Gebiete der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und der Strafsachen gehören, gilt § 155 GVG entsprechend (§ 76 Preuß. AGGVG; § 43 Lipp. AGGVG).

§ 275  
**Feiertage**  
(zu § 8)

Feiertage sind nach § 2 des Feiertagsgesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1989 (GV. NW. S. 222/SGV. NW. 113) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1114):

1. der Neujahrstag,
2. der Karfreitag,
3. der Ostermontag,
4. der 1. Mai,
5. der Christi-Himmelfahrts-Tag,
6. der Pfingstmontag,
7. der Fronleichnamstag,
8. der 3. Oktober als Tag der deutschen Einheit,
9. der 1. November,
10. der 1. Weihnachtstag,
11. der 2. Weihnachtstag.

§ 276  
**Zustellung von Amts wegen**  
(zu § 11 Nr. 2)

Wird in den ehemals preußischen Landesteilen von einem Notar im Falle des Artikels 26 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit eine Zustellung von Amts wegen veranlasst, so finden die Vorschriften über Zustellungen von Amts wegen mit der Maßgabe Anwendung, dass der Notar an die Stelle der Geschäftsstelle und der Gerichtsvollzieher an die Stelle des Gerichtswachtmeisters tritt.

§ 277  
**Ersatzzustellungen an Angehörige der kasernierten Polizei,  
des Bundesgrenzschutzes und Soldaten der Bundeswehr**

(zu § 30 Nr. 2)

Für Ersatzzustellungen an Angehörige der kasernierten Polizei, an Angehörige des Bundesgrenzschutzes und an Soldaten der Bundeswehr sind die hierzu ergangenen besonderen Vorschriften zu beachten.

§ 278  
**Behandlung niedergelegter Schriftstücke**  
(zu § 32)

Hat der Gerichtsvollzieher, der die Schriftstücke niedergelegt hat, bei ihrer Rückgabe seinen Amtssitz nicht mehr an dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schriftstücke niedergelegt sind, so nimmt die Geschäftsstelle dieses Amtsgerichts seine Aufgaben (§ 32 Nr. 3) wahr.

§ 279  
**Zwangsvollstreckung gegen eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband**  
(zu § 88)

Nach § 125 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NW. 2023) bedarf der Gläubiger zur Einleitung der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung gegen eine Gemeinde einer Zulassungsverfügung der Aufsichtsbehörde, sofern es sich nicht um die Verfolgung dinglicher Rechte handelt. In der Verfügung hat die Aufsichtsbehörde die Vermögensgegenstände zu bezeichnen, in welche die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, und über den Zeitpunkt zu befinden, in dem sie stattfinden soll. Die Zwangsvollstreckung wird nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung durchgeführt.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Zwangsvollstreckung gegen Kreise, Landschaftsverbände (§ 57 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 in Verb. mit § 125 GO - SGV. NW. 2021 -; § 29 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 - SGV. NW. 2022 -; §§ 8, 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 - SGV. NW. 202 -; § 28 des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 in Verb. mit § 125 GO - SGV. NW. 2021 -).

§ 280  
**aufgehoben**  
(AV. d. JM vom 24. Juli 1984 -  
2344 - I B. 129/JMBI. NW S. 181 -)

§ 281  
**Zusammentreffen von Pfändungen nach der ZPO  
mit Pfändungen im Wege der Verwaltungsvollstreckung**  
(§ 308 der Abgabenordnung, § 39 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-  
Westfalen - VwVG NRW - SGV. NRW. 2010 -) (Fn [1](#))

Ist dieselbe Sache nach den Vorschriften der ZPO und im Wege der Verwaltungsvollstreckung gepfändet, so obliegt die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung dem Vollstreckungsbeamten, der die erste Pfändung bewirkt hat (§ 308 der Abgabenordnung, § 39 des VwVG. NW. in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 - SGV. NW. 2010 -). Ist die erste Pfändung im Wege der Verwaltungsvollstreckung erfolgt, so hat der Gerichtsvollzieher bei einer folgenden Vollstreckung nach der ZPO dem Vollstreckungsbeamten, der die erste Pfändung bewirkt hat, eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden.

**Zweiter Teil**

## **Siegelungen; Entsigelungen; Vermögensverzeichnisse**

### **Erster Abschnitt**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 282 (Fn 1) Zuständigkeit**

Die Gerichtsvollzieher sind zuständig, im Auftrag des Gerichts oder bei einer Insolvenz im Auftrag des Insolvenzverwalters bzw. des Treuhänders Siegelungen und Entsigelungen durchzuführen, Vermögensverzeichnisse - insbesondere Nachlassinventare - aufzunehmen und bei der Aufzeichnung der zur Insolvenzmasse gehörigen Gegenstände als Urkundspersonen mitzuwirken (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 Preuß. AGGVG; § 42 Nr. 2 Lipp. AGGVG, § 44 Lipp. AGBGB).

##### **§ 283 Verfahrensvorschriften**

Soweit das Gericht nicht anders bestimmt hat, richtet sich das Verfahren des Gerichtsvollziehers bei den im § 282 bezeichneten Amtshandlungen nach den folgenden §§ 284 - 295.

### **Zweiter Abschnitt Siegelungen und Entsigelungen**

#### **A. Siegelungen**

##### **I. Siegelungen eines Nachlasses**

##### **§ 284 Zuziehung der Erben oder anderer Personen**

1.  
Bei der Siegelung zur Sicherung eines Nachlasses (vgl. § 1960 Abs. 2 BGB) zieht der Gerichtsvollzieher die am Ort der Siegelung anwesenden Erben und Verwandten des Erblassers oder - falls keine Erben oder Verwandten anwesend sind oder ihre Namen und ihre Anschriften nicht oder nicht alsbald zu ermitteln sind - andere geeignete Auskunftspersonen zu.

2.  
Die anwesenden Personen sind darauf hinzuweisen, dass sie die Siegel nicht ablösen oder beschädigen dürfen; sie sind über die strafrechtlichen Folgen solcher Handlungen zu belehren.

##### **§ 285 Behandlung der vorgefundenen Gegenstände und Tiere (Fn 1)**

1.  
Verfügungen von Todes wegen, die im Nachlass vorgefunden werden, nimmt der Gerichtsvollzieher an sich und liefert sie unverzüglich an das Amtsgericht ab.

2.  
Geld, Kostbarkeiten, Wertpapiere und andere wertvolle oder wichtige Urkunden, die im Nachlass

vorgefunden werden, sind zu hinterlegen. Diese Gegenstände dürfen jedoch aus besonderen Gründen unter gehöriger Aufsicht in der Wohnung des Erblassers belassen werden, wenn sie dort genügend gesichert sind.

Dem Erben, den Verwandten des Erblassers oder anderen geeigneten Personen kann vorgefundenes Geld zur Besorgung des Begräbnisses und zur einstweiligen Fortführung des Haushalts, des Gewerbes oder der Landwirtschaft gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden.

3. (Fn 1)

Andere bewegliche Sachen sind möglichst in verschließbaren Räumen oder Behältnissen unterzubringen. Tiere sind in geeigneten und artgerechten Räumen oder Behältnissen unterzubringen.

4.

Sachen, die einer besonderen Wartung bedürfen, und (Fn 1) Tiere, gibt der Gerichtsvollzieher erforderlichenfalls einem Dritten in Obhut und vereinbart mit ihm das Notwendige wegen einer etwa zu gewährenden ortsüblichen Vergütung.

5.

Sachen, die leicht verderblich sind oder bei denen die Kosten der Aufbewahrung in keinem angemessenen Verhältnis zu ihrem Wert stehen, darf der Gerichtsvollzieher veräußern. Der Erlös ist zu hinterlegen.

6.

Findet der Gerichtsvollzieher in dem Nachlass des Bediensteten einer öffentlichen Behörde amtliche Schriftstücke oder sonstige Sachen, die aufgrund des Dienstverhältnisses herausverlangt werden können, so sorgt er für ihre sichere Verwahrung, sofern nicht die Behörde, welcher der Verstorbene angehörte, oder die Aufsichtsbehörde für die Sicherung der Sachen selbst sorgt.

## § 286

### **Verschließung der Räume und Behältnisse**

1.

Die Türen der Räume und die Behältnisse, in denen Sachen untergebracht sind, sind zu verschließen und so zu versiegeln, dass sie ohne Verletzung des Verschlusses nicht geöffnet werden können. Auch die Fenster der Räume sind zu verschließen und, wenn es möglich ist, in gleicher Weise zu versiegeln. Die Schlüssel versieht der Gerichtsvollzieher mit einem Merkzeichen und nimmt sie entweder an sie oder bringt sie sonst sicher unter.

2.

Räume, deren Weiterbenutzung nicht entbehrt werden kann, sind offenzuhalten.

3.

Hat der Erblasser ein Gewerbe, eine Landwirtschaft oder ein sonstiges Unternehmen betrieben, so ist die Siegelung so weit zu beschränken, dass der Betrieb fortgeführt werden kann; dies gilt nicht, wenn das Amtsgericht angeordnet hat, dass der Betrieb zu schließen ist.

## § 287

### **Bestellung eines Aufsehers**

Wenn es zur Sicherung des Nachlasses erforderlich ist, bestellt der Gerichtsvollzieher einen Aufseher und vereinbart mit ihm eine ortsübliche Vergütung. Die Bestellung zeigt er dem Amtsgericht an.

## § 288

### **Protokoll**

1.

Das Protokoll soll den Hergang der Siegelung beschreiben. Es hat insbesondere zu enthalten:

a)

den Ort und die Zeit der Siegelung;

- b) die Bezeichnung des Erblassers und der Personen, die bei der Siegelung anwesend gewesen sind;
- c) die Bezeichnung des Auftrags mit Aktenzeichen;
- d) die Bezeichnung der in § 285 Nr. 1 und Nr. 2 Abs. 1 genannten Gegenstände. Bei Wertpapieren ist der Nennwert anzugeben. Buchstaben und Nummern, mit denen die Wertpapiere gekennzeichnet sind, sind ebenfalls zu vermerken. Sind Erneuerungsscheine vorhanden, so ist dies anzugeben. Ebenso ist zu verzeichnen, von welcher Zeit an die vorhandenen Zins- und Gewinnanteilscheine laufen;
- e) die Bezeichnung der Personen, denen vorgefundenes Geld gemäß § 285 Nr. 2 übergeben worden ist, sowie die Höhe des Betrages und den Grund der Übergabe;
- f) die Zahl der Siegel und die Stellen, an denen sie angelegt sind;
- g) die Zahl der Schlüssel und die Art ihrer Verwahrung (vgl. § 286 Nr. 1);
- h) die Bezeichnung der von der Siegelung ausgenommenen Gegenstände (vgl. § 286 Nr. 3). Der Wert dieser Gegenstände ist, soweit dies erforderlich erscheint, anzugeben;
- i) die Bezeichnung der im Nachlass eines Beamten vorgefundenen Akten und sonstigen Sachen, deren Herausgabe auf Grund des Dienstverhältnisses verlangt werden kann;
- k) die Unterschrift des bestellten Aufsehers sowie der Personen, denen Nachlasssachen, die außer Siegelung geblieben sind, anvertraut sind;
- l) Angaben darüber, in welcher Weise sich der Gerichtsvollzieher Gewissheit verschafft hat (Art der Legitimation, Nr. des Ausweises).

2.  
Das Protokoll ist unverzüglich dem Amtsgericht einzureichen.

## II. Siegelung einer Insolvenzmasse

(Fn 1)

§ 289

### Siegelung im Auftrage des Insolvenzgerichts (Fn 1)

1. (Fn 1)

Beauftragt das Insolvenzgericht vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Gerichtsvollzieher mit der Siegelung zur Sicherung der Masse, so verfährt der Gerichtsvollzieher entsprechend den Vorschriften der §§ 285 - 288.

2. (Fn 1)

Die Siegelung ist auf alle im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen, die im Falle der Eröffnung der Insolvenz in die Insolvenzmasse fallen würden, zu erstrecken, und zwar ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

3.

Zu der Siegelung zieht der Gerichtsvollzieher den Schuldner zu. Ist dies nicht möglich und ist bei der Siegelung auch keine zur Familie des Schuldners gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person anwesend, so zieht der Gerichtsvollzieher zwei erwachsene Personen oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zu. Die Bestimmungen der §§ 108, 280 finden entsprechende Anwendung.

4.

Der Schuldner oder die zu seiner Familie gehörigen oder in ihr dienenden Personen sind darauf hinzuweisen, dass sie die Siegel nicht ablösen oder beschädigen dürfen; sie sind über die strafrechtlichen Folgen solcher Handlungen zu belehren.

5.

Der Gerichtsvollzieher holt sich bei dem Insolvenzgericht (Fn 1) Weisung ein, an wen er die Schlüssel der versiegelten Räume und Behältnisse auszuhändigen hat.

## § 290 (Fn 1)

### **Siegelung im Auftrag des Insolvenzverwalters bzw. des Treuhänders**

Beauftragt der Insolvenzverwalter bzw. der Treuhänder den Gerichtsvollzieher mit der Siegelung einer Insolvenzmasse (vgl. § 150 InsO), so finden die §§ 284 - 288 entsprechende Anwendung. Statt der in § 284 Nr. 1 bezeichneten Personen ist der Schuldner hinzuzuziehen; der Insolvenzverwalter bzw. der Treuhänder ist nur dann hinzuzuziehen, wenn er es verlangt.

Die Schlüssel zu den versiegelten Räumen und Behältnissen sind dem Insolvenzverwalter bzw. dem Treuhänder auszuhändigen. Das Protokoll ist dem Insolvenzverwalter bzw. dem Treuhänder zu übermitteln. Die Siegelung ist auf alle im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen, die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens in die Insolvenzmasse fallen würden (§ 35 InsO), zu erstrecken, und zwar ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

Der Schuldner oder die zu seiner Familie gehörigen oder in ihr dienenden Personen sind darauf hinzuweisen, dass sie die Siegel nicht ablösen oder beschädigen dürfen; sie sind über die strafrechtlichen Folgen solcher Handlungen zu belehren."

### **B. Entsiegelungen**

## § 291

### **Durchführung der Entsiegelung**

1.

Auf Anordnung des Gerichts (§§ 284, 289) oder im Auftrage des Insolvenzverwalters bzw. des Treuhänders (Fn 1) (§ 290) nimmt der Gerichtsvollzieher die Siegel wieder ab. Hierbei untersucht er, ob die im Protokoll angegebenen Siegel (§ 288 Nr. 1 f) noch vorhanden und unverletzt sind.

2.

Über die Entsiegelung ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem der Befund der Siegel und der versiegelten Sachen zu vermerken ist. Das Protokoll ist unverzüglich dem Auftraggeber zu übermitteln.

### **Dritter Abschnitt**

### **Aufnahme von Vermögensverzeichnissen**

## § 292

### **Allgemeines**

Bei der Erteilung des Auftrags zur Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, insbesondere eines Nachlassinventars, bestimmt das Gericht, bei der Aufzeichnung einer Insolvenzmasse der Insolvenzverwalter bzw. der Treuhänder, wie und in welchem Umfang das Verzeichnis aufzunehmen ist, sowie wer bei der Aufnahme hinzuzuziehen ist (Fn 1). Soweit der Auftraggeber keine abweichenden Bestimmungen getroffen hat, gelten die §§ 293 - 295.

## § 293

### **Verzeichnis der Vermögensgegenstände**

1.

Der Gerichtsvollzieher verzeichnet die Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten in der nachstehenden Reihenfolge:

1. Grundstücke;
2. Bargeld;
3. Wertpapiere;
4. Forderungen einschl. der Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldforderungen;
5. Gegenstände aus Edelmetallen, Juwelen und sonstige Kostbarkeiten;
6. Porzellan, Steingut, Glassachen;

7. Kunstgegenstände, soweit sie nicht unter Ziff. 5 fallen, Bilder, Uhren;
8. Möbel, Vorhänge, Teppiche, Decken;
9. Haushaltsgeräte aus unedlem Metall, Holz, Stein oder anderen Stoffen;
10. Leinen, Wäsche (mit Ausnahme der Leibwäsche) und Betten;
11. Leibwäsche und Kleidungsstücke;
12. Bücher, Schriften und Landkarten;
13. Instrumente, Waffen;
14. Handwerkszeug, Maschinen und sonstige zum landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb bestimmte Geräte;
15. Fahrzeuge und Geschirr;
16. Tiere;
17. Vorräte zum Verbrauch in der Hauswirtschaft;
18. Warenvorräte, landwirtschaftliche oder gewerbliche Vorräte;
19. Sonstige Sachen und Rechte;
20. Verbindlichkeiten.

2.

Die Ziffern, bei denen nichts zu verzeichnen ist, können ausgelassen werden. Jedoch ist bei den Ziffern 1, 2, 3, 4 und 20 stets zu vermerken, ob etwas vorhanden ist.

3.

Wertpapiere sind gemäß den Bestimmungen in § 288 Nr. 1 d) zu verzeichnen.

4.

Bei verzinslichen Forderungen sind der Zinssatz, die Zinstermine und der Betrag der Zinsrückstände anzugeben.

5.

Urkunden, durch welche Vermögensrechte nachgewiesen werden (z. B. Sparkassenbücher, Schuldscheine, Pfandscheine, Versicherungspolice), sind bei den Posten anzuführen, zu denen sie gehören.

6.

In einer besonderen Spalte ist der Wert der Gegenstände anzugeben. Soweit es zur Bestimmung des Wertes erforderlich ist, sind die Gegenstände zu beschreiben. Kann der Gerichtsvollzieher die Schätzung nicht vornehmen, so ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Sachverständiger zuzuziehen.

7.

Wird ein Nachlassinventar aufgenommen, so ist für die Aufzeichnung der Bestand und der Wert zur Zeit des Todes des Erblassers maßgebend. Inzwischen eingetretene Veränderungen sind im Verzeichnis zu vermerken.

8.

Die Gesamtsumme der einzelnen Ziffern 1 - 19 ist zusammenzuzählen; von dem Betrag ist die Gesamtsumme der Verbindlichkeiten (Ziffer 20) abzuziehen.

#### § 294

#### **Erklärung der Beteiligten**

Der Gerichtsvollzieher wirkt bei der Aufnahme des Verzeichnisses darauf hin, dass die Beteiligten über das Vermögen, insbesondere über die Forderungen und Verbindlichkeiten, richtige und vollständige Erklärungen abgeben und alle Beweisurkunden vorlegen. Die beweglichen Sachen lässt er sich vorzeigen.

#### § 295

#### **Protokoll**

1.

Über die Aufnahme des Verzeichnisses ist ein Protokoll anzufertigen. Es muss enthalten:

- a) die Namen des mitwirkenden Gerichtsvollziehers und der Erschienenen;
- b) die Bezeichnung des Auftraggebers;
- c) die Vermögensgegenstände.

Die vorgefundenen Vermögensgegenstände brauchen darin nicht in der in § 293 Nr. 1 bezeichneten

Reihenfolge angeführt zu werden. Es genügt die Angabe, welche Gegenstände in den einzelnen Räumen und Behältnissen vorgefunden worden sind. Auf Grund des Protokolls ist alsdann das Verzeichnis nach § 296 aufzustellen.

2.

Ein etwa beschaffter Auszug aus dem Grundbuch und den öffentlichen Registern ist dem Protokoll beizufügen. Hat ein Beteiligter den Zustand oder den Wert einer Sache durch Sachverständigen feststellen lassen, so ist die darüber aufgenommene Urkunde gleichfalls als Anlage zum Protokoll zu nehmen.

3.

Versichern die Beteiligten, dass das Verzeichnis richtig und vollständig sei, so ist dies im Protokoll zu beurkunden.

4. (Fn 1)

Auf Antrag des Insolvenzverwalters bzw. des Treuhänders darf der Gerichtsvollzieher von dem Protokoll und dem Verzeichnis gegen Erstattung der Dokumentenpauschalen Abschriften anfertigen; verpflichtet ist er hierzu nicht.

### **Dritter Teil**

#### **Öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden**

##### **§ 296**

##### **Zuständigkeit**

Die Gerichtsvollzieher in den ehemals preußischen Landesteilen sind zuständig, im Auftrage des Amtsgerichts die öffentliche Verpachtung eines Grundstückes, einer Fruchtnutzung, eines nutzbaren Rechts usw. durchzuführen (§ 74 Nr. 5 Preuß. AGGVG in der Fassung des Art. 130 Preuß. FGG).

##### **§ 297**

##### **Verfahren**

1.

Wegen der Festsetzung der Pachtbedingungen setzt sich der Gerichtsvollzieher mit dem Verpächter in Verbindung, sofern ihm nicht das Gericht die Pachtbedingungen bereits mitgeteilt hat.

2.

Für die Erledigung des Auftrages, insbesondere für die Zeit, den Ort und die Bekanntmachung des Termins und das Verfahren im Termin, sind die Weisungen des Verpächters maßgebend. Bleibt die Bestimmung dem Gerichtsvollzieher überlassen, so verfährt er nach seinem Ermessen; er berücksichtigt jedoch tunlichst die örtlichen Gewohnheiten, z. B. bei der Bekanntgabe des Pachttermins. Es empfiehlt sich, den Zuschlag in der Regel dem Verpächter vorzubehalten und diesem auch die Einweisung des Meistbietenden in die Pachtung sowie die Erhebung des Pachtzinses zu überlassen. Von dem Termin und seinem Ergebnis ist dem Verpächter rechtzeitig Kenntnis zu geben.

##### **§ 298**

##### **Protokoll**

1.

Über den Hergang der Verpachtung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere enthalten muss:

- a) den Namen des Verpächters;
- b) einen Hinweis auf den gerichtlichen Auftrag;
- c) die genaue Bezeichnung des zu verpachtenden Gegenstandes;
- d) den Wortlaut der Pachtbedingungen, falls diese nicht dem Protokoll als Anlage beigefügt werden;
- e) den Betrag des Meistgebotes und den Namen des Meistbietenden;
- f) die Unterschrift des Meistbietenden oder einen Vermerk, aus welchem Grund sie fehlt;
- g) die Bemerkung, ob der Zuschlag erteilt oder die Entscheidung hierüber dem Verpächter vorbehalten ist.



2.

Bleiben nach den Pachtbedingungen außer dem Meistbietenden noch andere Bieter bis zur Entscheidung des Verpächters an ihre Gebote gebunden, so müssen die Namen dieser Bieter und der Betrag ihrer Gebote auch in das Protokoll aufgenommen werden.

#### § 299

### **Bericht an das Amtsgericht**

Sobald der Auftrag vollständig durchgeführt ist, überreicht der Gerichtsvollzieher dem Amtsgericht einen kurzen Bericht über die Erledigung. Dem Bericht sind die entstandenen Schriftstücke sowie das Protokoll beizufügen.

#### **Vierter Teil**

### **Beurkundung des tatsächlichen Angebots einer Leistung**

#### § 300

### **Allgemeines**

1.

Für den Schuldner ist es im Hinblick auf die §§ 300 - 304, 372 ff. BGB, 726, 756, 765 ZPO von Bedeutung, durch eine öffentliche Urkunde nachweisen zu können, dass der Gläubiger mit der Annahme der Leistung im Verzug ist.

2.

Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt. Die Leistung muss dem Gläubiger so, wie sie nach Umfang, Zeit und Ort zu bewirken ist, in Natur angeboten werden. Unter den Voraussetzungen des § 295 BGB genügt ein wörtliches Angebot.

#### § 301

### **Zuständigkeit**

Der Gerichtsvollzieher in den ehemals preußischen Landesteilen ist zuständig, das tatsächliche Angebot einer Leistung zu beurkunden (§ 74 Nr. 4 Preuß. AGGVG in der Fassung des Art. 130 Preuß. FGG).

#### § 302

### **Angebot der Leistung durch den Schuldner oder einen Dritten**

Bietet der Schuldner oder ein Dritter die Leistung in Gegenwart des Gerichtsvollziehers an, so beschränkt sich der Gerichtsvollzieher auf die Beurkundung des Hergangs.

#### § 303

### **Angebot der Leistung durch den Gerichtsvollzieher**

1.

Der Gerichtsvollzieher kann an Stelle seines Auftraggebers und nach dessen Weisungen die Leistung selbst anbieten.

2.

Nimmt der Gläubiger die Leistung so, wie sie angeboten ist, an, so händigt der Gerichtsvollzieher sie ihm gegen Empfangsbescheinigung aus. Nimmt der Gläubiger die Leistung nicht an, oder unterlässt er es, die etwa verlangte Gegenleistung anzubieten, oder wird er nicht angetroffen, so stellt der Gerichtsvollzieher diese Tatsache fest.

### § 304 Protokoll

Das aufzunehmende Protokoll muss enthalten:

- a)  
die Namen des Auftraggebers und desjenigen, dem die Leistung angeboten werden soll;
- b)  
die genaue Bezeichnung der angebotenen Leistung und der etwa verlangten Gegenleistung;
- c)  
Angaben über den Ort, die Zeit sowie die Art und Weise des Angebots;
- d)  
Die Erklärung des Schuldners oder des Gerichtsvollziehers und die Antwort des Gläubigers (z. B. die Beanstandung von Mängeln der Leistung) sowie die Gegenerklärungen hierauf;
- e)  
Die Feststellung, dass der Gläubiger nicht angetroffen worden ist. In diesem Falle ist, wenn der Schuldner die Leistung vor dem Angebot angekündigt hatte, auf die Ankündigung und die beweisenden Urkunden Bezug zu nehmen.

Das Protokoll ist dem Auftraggeber in der Urschrift auszuhändigen; eine Abschrift ist bei den Akten des Gerichtsvollziehers zu verwahren.

---

#### Fußnoten :

Fn1: Geändert durch AV d. JM vom 17. Juni 2003 (2344 - I B. 129)

 [drucken](#)